

# **Gebührensatzung**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte, Kirmessen und Volksfeste in der Gemeinde Losheim.**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) – Teil A, Gemeindeordnung – in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1983 (Amtsbl. S. 785), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1986 (Amtsbl. S. 729), des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969) sowie des § 4 der Satzung für Märkte, Kirmessen und Volksfeste in der Gemeinde Losheim vom 12.6.1986 für die Benutzung der gemeindeeigenen Markt- und Kirmesplätze sowie Straßen in der Gemeinde Losheim folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze und Straßen aus Anlass von Jahrmärkten (Kirmessen), Spezialmärkten (Krammärkten) und Wochenmärkten, bei Schaustellungen und Volksfesten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.

### § 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Standplatzgebühren betragen an Kirmessen, bei Schaustellungen und Volksfesten je lfdm für:

	DM	Euro	Vorschlag Euro
a) Fahrgeschäfte (Autoskooter, Schlittenbahnen, Twister, Raupenbahnen pp.)	30,00	15,34	<b>15,00</b>
b) Kinderfahrgeschäfte, Schau- und Attraktionsgeschäfte	15,00	7,67	<b>8,00</b>
c) Schießhallen, Ausspielapparate, Pfeilwurfhallen, Fadenziehen, Verkaufsstände für Spiel- und Galanteriewaren			
mit Beleuchtung	10,00	5,11	<b>5,00</b>
ohne Beleuchtung	5,00	2,56	<b>2,50</b>
d) Verlosungshallen			
mit Beleuchtung	15,00	7,67	<b>8,00</b>
ohne Beleuchtung	7,50	3,83	<b>4,00</b>
e) Imbiss- und Getränkestände sowie für Kühlwagen			
mit Beleuchtung	25,00	12,78	<b>13,00</b>
ohne Beleuchtung	20,00	10,23	<b>10,00</b>
mit Wärmegeräten (Heizer, Griller, Bräter, Kühlaggregate)	30,00	15,34	<b>15,00</b>
ohne Wärmegeräte	25,00	12,78	<b>13,00</b>
f) Eis- und Zuckerwarenstände			
mit Beleuchtung	7,50	3,83	<b>4,00</b>
ohne Beleuchtung	5,00	2,56	<b>2,50</b>

(2) Die Standplatzgebühr für Verkaufsstände auf Märkten im Ortsteil Losheim (§§ 10 und 12 der Marktordnung) beträgt je lfdm und Tag:

- a) mit Beleuchtung
- b) ohne Beleuchtung
- c) mit Wärmegeräten
- d) ohne Wärmegeräte

DM	Euro	Vorschlag Euro
2,50	1,28	<b>1,50</b>
2,00	1,02	<b>1,00</b>
5,00	2,56	<b>2,50</b>
2,50	1,28	<b>1,50</b>

(3) Bei rechteckigen Standplätzen ist für die Berechnung der Meterzahl die Länge, bei quadratischen Standplätzen eine Seite und bei Rundgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.

(4) Die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren werden wie folgt erhoben:

- a) Ortsteil Losheim mit 100 %
- b) Ortsteile Bachem, Britten, Niederlosheim und Wahlen mit 50 %
- c) Ortsteile Bergen, Hausbach, Mitlosheim, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden und Waldhölzbach mit 30 %

Die angeführten Beträge gelten für die Zeitdauer bis zu drei Tagen. Für die Berechnung der Gebühr wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt.

(5) Der Bürgermeister kann – ggfls. auch auf Vorschlag oder nach Anhörung des Ortsvorstehers – von einer Gebührenerhebung absehen oder die Gebühr ermäßigen, wenn die Einziehung der Gebühr oder der vollen Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nicht geboten ist. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des Gemeinderates, wenn die vom Gemeinderat gem. § 35 Nr. 29 KSVG allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist unmittelbar danach an die Gemeinde Losheim zu zahlen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen der Gemeindeverwaltung und den Platzbenutzern getroffen sind.

### **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Benutzungsgebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 6 Zwangsmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.3.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 17) i.V. mit dem saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsbl. S. 346), in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

### **§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes –KAG–.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Losheim, den 12. Juni 1986  
Der Bürgermeister  
Jakobs